

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Städtischer Bauhof", Stadtteil Waldersee

Zum Antrag vom 11.2.80
des Stadt Offenburg
geh.
Anlagen-Nr. 5
für Stadt Offenburg

A. Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
3. Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)
4. Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. I S. 352)

B. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Art der baulichen Nutzung

Der räumliche gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

§ 2

Ausnahmen

Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind allgemein zulässig.

§ 3

Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Sockelhöhe (gemessen vom bestehenden Geländenniveau) darf max. 1,00 m betragen.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Baugestaltung

§ 4

Gestaltung der Bauten

1. Die Außenseiten der Haupt-, Neben- und Garagengebäude sind zu verputzen oder mit als Außenwandabschluß allgemein anerkannten Materialien zu verkleiden.
2. Für zusammenhängende Baugruppen ist eine aufeinander abgestimmte Farbgebung anzustreben.

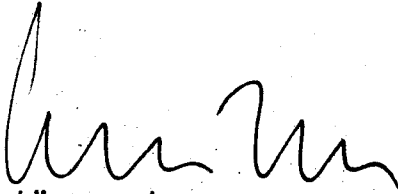
§ 5

Einfriedigungen und Grundstücksgestaltung

1. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht gestattet.
2. Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen wenig beeinträchtigt werden.

Offenburg, den 28.1.1980




Oberbürgermeister

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erlaß Nr. 13/24/0221/275 vom 25.03.1980

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 25. März 1980



